

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte
im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa**

Vom 29. Dezember 1959

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1959 zu dem mehrseitigen Abkommen vom 30. April 1956 über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 821) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1959
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 11. September 1959 bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Montreal hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner in Kraft getreten für

die Schweiz	am	21. August 1957
Österreich	am	21. August 1957
Spanien	am	30. August 1957
Frankreich	am	5. September 1957
Norwegen	am	5. November 1957
Schweden	am	13. November 1957
Dänemark	am	12. Dezember 1957
Finnland	am	6. Februar 1958
die Niederlande	am	20. April 1958
Portugal	am	17. Januar 1959

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

„As this instrument of ratification is deposited I have to declare that the referred Agreement shall apply only to the Portuguese Metropolitan Territory with exclusion of the Adjacent Islands of Madeira and Azores.“

„Bei der Hinterlegung dieser Ratifikationsurkunde erkläre ich auftragsgemäß, daß das diesbezügliche Abkommen nur für das portugiesische Mutterland unter Ausschluß der Inseln Madeira und Azoren gilt.“

die Türkei am 4. Februar 1959.

Bonn, den 29. Dezember 1959

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung

Vom 8. Januar 1960

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) und des § 31 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1660) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 treten an die Stelle der Buchstaben e, f und g die folgenden Buchstaben e und f:

„e) Seesteuermann auf großer Fahrt:

eine Vorausbildung von mindestens 3 Monaten auf einer anerkannten Seemannsschule und eine Seefahrtzeit als Decksmann von 47 Monaten auf Schiffen von mehr als 50 cbm Bruttoreumgehalt, von der 12 Monate als Matrose auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreumgehalt, 10 Monate auf solchen Schiffen außerhalb der Fischerei erworben sein müssen, die als Ausbildungsschiffe für die große Fahrt anerkannt sind. Hierbei wird die Seefahrtzeit auf Segelschiffen bis zu 24 Monaten mit dem 1^{1/2}-fachen Betrag angerechnet. Seefahrtzeit bei der ehemaligen Kriegsmarine und bei der Bundesmarine ist bis zu 38 Monaten anrechnungsfähig.

f) Kapitän auf großer Fahrt:

eine auf die Zulassung als Seesteuermann auf großer Fahrt folgende Seefahrtzeit von

24 Monaten als Seesteuermann oder als Kapitän auf Schiffen und Fahrten, auf denen für diese Stellen der Besitz eines Befähigungszeugnisses A 5, A 4, A 2 oder B 5 vorgeschrieben ist. Die Seefahrtzeit als Seesteuermann muß jedoch auf Schiffen von mehr als 600 cbm Bruttoreumgehalt erworben sein. Seefahrtzeit in der Küstenfahrt ist anrechnungsfähig.“

2. In § 24a Satz 1 werden die Worte „nach § 22 Abs. 1 Buchstaben c, d, f und g“ durch die Worte „nach § 22 Abs. 1 Buchstaben c, d und f“ ersetzt.

3. In § 26 Ziff. I werden die Worte „§ 22 Abs. 1 Buchstaben e und f“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Buchstabe e“ und die Worte „§ 22 Abs. 1 Buchstabe g“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Buchstabe f“ ersetzt.

Artikel II

Für Schiffsoffiziere mit dem Befähigungszeugnis zum II. Seesteuermann auf großer Fahrt und für Lehrgänge zum II. Seesteuermann auf großer Fahrt, die vor dem 1. April 1959 begonnen haben, gelten die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 bis 3 nicht.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Claussen

Einbanddecken für den Jahrgang 1959

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1960

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH